



VERFÜGUNG

vom 30. Juni 2005

Hirzel. Richt- und Nutzungsplanung (Änderungen)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3917/1982 wurde die Richtplanung der Gemeinde Hirzel genehmigt. Mit RRB Nr. 1713/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Hirzel genehmigt. Am 23. November 2001 und am 26. November 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Hirzel Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. März 2005 und des Bezirksrates Horgen vom 31. Januar 2005 sowie 12. Mai 2005 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 10. Mai 2005 ersucht der Gemeinderat Hirzel um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet, im Zusammenhang mit veränderten Rahmenbedingungen, die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht für die zweigeschossige Wohnzone W2B im Gebiet Wässeri (Grundstücke Kat.-Nrn. 3022 und 1498) sowie die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht für die zweigeschossige Kernzone K2A im Gebiet Heerenrainli (Grundstücksteil von Kat.-Nr. 3010).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hirzel am 23. November 2001 und am 26. November 2004 festgesetzten Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung betreffend die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht für die Gebiete Wässeri und Heerenrainli werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hirzel wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6, 32 Abs. 4 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hirzel (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 30. Juni 2005
050973/Owü/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

